

Was muss man von der Beleuchtung seines Kraftwagens wissen? ...

Von Werner Kleffel

Von Strafmandaten bleibt eigentlich kein Kraftfahrer verschont. Das Mandat gehört zum Automobil genau so, wie das vierte Rad zum Wagen. Man wird sich damit abfinden müssen, jedoch nach Mitteln und Wegen, schon im Interesse des Geldbeutels, trachten, wie man diesen Unkostenposten verringern kann. Diesem Ziele soll auch der heutige Beitrag dienen, zumal gerade die Beleuchtung des Kraftwagens bzw. die unvorschriftsmäßige Beleuchtung ein beliebtes Objekt der behördlichen Aufsichtsbeamten ist, an dem sie sich ergiebig betätigen können. Ohne Zweifel erfordert die Verkehrssicherheit eine genaue Beachtung der Vorschriften. Das wird jeder Kraftfahrer schon selbst am eigenen Wagen, vielleicht auch am eigenen Leibe verspürt haben.

Nach der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen muß jedes Fahrzeug nach eingetretener Dunkelheit — in den Monaten April bis September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten einen halbe Stunde nach Untergang bzw. vor Aufgang — und bei starkem Nebel „mit mindestens



Blinkende Lichter auf dem Großstadtasphalt